

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom **16.03.2023** gem. § 9 Abs. I der Verbandssatzung, folgende überarbeitete **Nebenordnung Nr. 3** beschlossen:

Tanzturnierordnung des VKAG (TTO-VKAG)
für Freundschaftsturniere, Stadtmeisterschaften o. ä.
sowie die Struktur und Organisation der ab 2013 separat durchgeführten
Verbandsmeisterschafts-Turniere.

Stand: 16.03.2023

Seite 1

1. Organisation, Zulassung zu und Genehmigung von Tanzturnieren im VKAG

- 1.1. Die innerhalb des VKAG von Mitgliedsvereinen durchgeführten Freundschafts- oder Stadtmeisterschaftsturniere im karnevalistischen Tanzsport können nach den folgenden Bedingungen durchgeführt werden.
- 1.2. Es werden höchstens 10 Turniere pro Jahr genehmigt, die gleichzeitig als Qualifikationsturniere zur Verbandsmeisterschaft gelten. Die Ausrichter der Turniere sind gleichzeitig auch die Veranstalter, die das Haftungs- und finanzielle Risiko des jeweiligen Turniers tragen. Hierunter werden verstanden:
 - 1.2.1. Verbandsoffene Freundschaftsturniere.

Das sind Turniere, die durch VKAG-Mitgliedsvereine veranstaltet werden und zu denen Teilnehmer aus allen BDK-Vereinen sowie Vereine aus benachbarten, hospitierenden in- und ausländischen Verbänden zugelassen sind. Teilnehmende Vereine müssen ihre BDK-Mitgliedsnummer (inländische Vereine) sowie die GEMA-Nr. ihres Gardevertrages angeben. Ausländische Vereine müssen die Nr. des Vertrages mit der jeweiligen Verwertungsgesellschaft angeben, die der GEMA entsprechen.
 - 1.2.2. Offene Stadtmeisterschaften.

Das sind Turniere, die von VKAG-Mitgliedsvereinen durchgeführt werden und zu denen jeder BDK-Verein zugelassen ist. Sie müssen jedoch ihre GEMA-Gardevertrags-Nr. angeben. Zu allen VKAG-Qualifikations-Turnieren muss jeder Tänzer m/w/d einen gültigen BDK-Tanzturnier-Ausweis vorlegen. Lediglich zu ausgeschriebenen Stadtmeisterschaften können Tänzer m/w/d der jeweiligen Kommune auch ohne BDK-Ausweis um die Stadtmeisterschaft tanzen. Die bestplatzierten Teilnehmer der Vereine aus der jeweiligen Kommune erringen den Titel „Stadtmeister“. Eine Qualifikation zur Verbandsmeisterschaft ist hierbei ohne BDK-Ausweis nicht möglich. Eine Teilnahme ist jedoch nur mit einer Bescheinigung des Vereins mit Sitz in der jeweiligen Kommune erforderlich. (Vordruck: www.grenzlandkarneval.de/Tanzturniere im Bereich „Download“). Ein Amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild und Geburtsdatum ist zum Turniertag der Jury (in der Passkontrolle) vorzulegen.
 - 1.2.3. Für alle Turnierarten gilt:

Es dürfen höchstens 90 Starts pro Tag zugelassen werden. Es werden keine Ausnahmen zugelassen. Teilnehmer, die bei BDK -, RKK -, IDA -, DVG - & IIG - Turnieren innerhalb von 2 Jahren (Stichtag ist der Tag des Turniers) gestartet sind, müssen mit einem „*“ (Stern) gekennzeichnet werden. Tänzer m/w/d die nach dem 01. April eines jeden Jahres, an RKK -, IDA -, DVG - & IIG oder sonstigen Verbänden (die Landesmeisterschaften ausführen) teilnehmen, dürfen hier nur für den gleichen BDK-Verein starten. Bei nicht Beachtung führt dies zur Sperrung für die angemeldeten VKAG - Turnier. Es muss eine Siegerehrung für „Nicht- BDK -, RKK -, IDA -, DVG - & IIG - Turniertänzer“ und „BDK-, RKK -, IDA -, DVG - & IIG - Turniertänzer“ erfolgen. Tänzer m/w/d ohne BDK-Ausweis tanzen nur um die Stadtmeisterschaft. Im Wertungsheft sind diese farblich zu unterlegen. Es muss eine Siegerehrung der Stadtmeisterschaft erfolgen.
 - 1.2.4. Den Turnierausrichtern haben die vorgegebenen Formulare zur Ausschreibung zu verwenden.
 - 1.2.5. Die Turniere dürfen nur von Mitgliedsvereinen ausgerichtet werden, welche bei weiteren Verbänden („außer BDK“) als Ausrichter nicht tätig sind. 5 Jahre Wartezeit.
(Beschluss vom 30.03.2023)

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom **16.03.2023** gem. § 9 Abs. I der Verbandssatzung, folgende überarbeitete **Nebenordnung Nr. 3** beschlossen:

Tanzturnierordnung des VKAG (TTO-VKAG)
für Freundschaftsturniere, Stadtmeisterschaften o. ä.
sowie die Struktur und Organisation der ab 2013 separat durchgeführten
Verbandsmeisterschafts-Turniere.

Stand: 16.03.2023

Seite 2

1.3. **Endturnier um die Verbandsmeisterschaften im VKAG**

- 1.3.1. Die Verbandsmeister werden in einem separaten Turnier ermittelt, das jeweils an dem Wochenende vor den beiden BDK-Halbfinalturnieren stattfindet.
 - 1.3.2. Um die Ausrichtung dieses Turniers kann sich jeder VKAG-Mitgliedsverein bewerben, der entsprechende Erfahrungen in der Ausrichtung von Tanzturnieren nachweisen kann.
 - 1.3.3. Das Verbandspräsidium vergibt dieses Turnier in seiner ersten Sitzung nach dem 31. Oktober des Vorjahres (sh. Auch Nr. 1.8). Der ausrichtende Verein ist auch Veranstalter dieses Turniers und trägt alle Haftungs- und finanziellen Risiken des Turniers. Bewerbungen für die Verbandsmeisterschaft im übernächsten Jahr, werden dann ab dem 01. Mai (Im Jahr 2023 für das Jahr 2025; also 2 Jahre im Voraus) entgegengenommen. Anträge zur Verbandsmeisterschaft müssen bis zum 31. Oktober im Jahr vor der bereits vergebenen Verbandsmeisterschaft beim TTA im VKAG unter Beifügung der Turnierausschreibung schriftlich eingegangen sein.
 - 1.3.4. Organisation, Teilnahmeberechtigungen, Durchführung und sonstige Vorgaben des VKAG-Präsidiums für dieses Turnier werden unter Nr. 4 dieser Nebenordnung festgelegt.
- 1.4. Alle Turniere sind ausschließlich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen „Tanzturnierordnung des Bundes Deutscher Karneval e. V.“ (TTO-BDK), **bezogen auf unseren Verband**, durchzuführen, es sei denn, die in dieser Nebenordnung (TTO-VKAG) festgelegten Regelungen bestimmen etwas anderes.
Die TTO-BDK ist in der zurzeit aktuellen „BDK-Broschüre“ (oder bei Änderungen die jeweils gültige), weitere Regelungen und Informationen auf der Homepage des BDK (www.karnevaldeutschland.de) unter „Tanzturnierausschuss“ zu finden.
- 1.5. Der BDK und seine Unterorganisationen treten für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der „Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser TTO-VKAG.
- 1.6. Die Genehmigungen von Tanzturnieren in unserem Verbandsgebiet, die keine BDK-Qualifikationsturniere sind, werden ausschließlich durch das Verbandspräsidium, nach Anhörung des TTA im VKAG“, erteilt. Der Antrag zur Durchführung eines solchen Turniers muss alljährlich beim TTA im VKAG, z. Hd. des Leiters, per Mail an TTA@grenzlandkarneval.de eingereicht werden.
- 1.7. Anträge zu allen Turnieren außer der Verbandsmeisterschaft müssen, unter Beifügung der Turnierausschreibung, bis spätestens 30. April eines Jahres schriftlich beim TTA im VKAG eingegangen sein. Nach Genehmigung der Turnierausschreibung darf diese nicht mehr geändert werden, außer es liegen hier rechtliche Gründe vor. In diesem Fall muss ein schriftlicher Antrag an den TTA gestellt werden. Hierüber entscheidet das Präsidium in seiner darauffolgenden Sitzung.
- 1.8. In der ersten Sitzung nach dem 30. April entscheidet der TTA über die Vergabe der Qualifikationsturniere. In der ersten Sitzung nach dem 31. Oktober entscheidet das Präsidium über die Vergabe der Verbandsmeisterschaft.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom **16.03.2023** gem. § 9 Abs. I der Verbandssatzung, folgende überarbeitete **Nebenordnung Nr. 3** beschlossen:

Tanzturnierordnung des VKAG (TTO-VKAG)
für Freundschaftsturniere, Stadtmeisterschaften o. ä.
sowie die Struktur und Organisation der ab 2013 separat durchgeführten
Verbandsmeisterschafts-Turniere.

Stand: 16.03.2023

Seite 3

- 1.9. Der TTA erteilt die entsprechenden schriftlichen Genehmigungen an die Vereine mit folgenden Vorgaben:
 - 1.9.1. Grundsätzlich werden Genehmigungen für Turniere nur in der Zeit von Anfang Januar bis zum zweiten Sonntag nach Karneval und ab Ende September bis zum 1. Adventssonntag im Dezember eines jeden Jahres erteilt.
 - 1.9.2. Die Turniertermine dürfen nicht mit Verbandsveranstaltungen oder offiziellen BDK –Qualifikationsturnieren in Verbandsnähe, Halbfinal- oder Finalturnieren zur Deutschen Meisterschaft kollidieren.
 - 1.9.3. Die ausrichtenden Vereine verpflichten sich, Werbemaßnahmen vom VKAG und von VKAG-Sponsoren nach Weisung des VKAG kostenlos durchzuführen. Werbemittel hierzu, werden vom VKAG bereitgestellt. Im Wertungsheft ist die nächste Verbandsmeisterschaft abzdrukken. Hierfür ist eine Seite bereitzustellen. Weiter sind bis zu 2 weitere Seiten für Werbemaßnahmen des Verbandes kostenfrei bereit zu stellen. Die Wertungshefte werden im Haus des Grenzlandkarneval für alle Turniere zum Preis von 75 € je 100 Exemplare kopiert.
 - 1.9.4. Nach Genehmigung des Turniers ist eine Gebühr in Höhe von 45,00 € für Freundschaftsturniere und offene Stadtmeisterschaften und 150,00 € für die Durchführung des Verbandsmeisterschaftsturniers, innerhalb von 20 Tagen nach Erteilung der Genehmigung, an den VKAG zu zahlen

2. Durchführungsbestimmungen

- 2.1. Die Altersstufen gelten gemäß der BDK-TTO.

Für VKAG-Turniere wird ergänzend zur TTO-BDK die Altersklasse „Bambini“ bis zur Altersklasse „Jugend“ eingeführt. Getanzt wird in den Kategorien: 1. Tanzpaare, 2. Marschtanz, 3. Gemischte Garde, 4. Solisten weiblich, 5. Solisten männlich, und 6. Schautanz. Bei den Tänzen 1 bis 5 müssen die Uniformen dem Gardecharakter entsprechen. Bei der Nummer 6 muss die Bekleidung dem Motto des Tanzes entsprechen.
- 2.2. In Abänderung der Regelung in der BDK-TTO dürfen bei den VKAG-Turnieren Garden oder Showgruppen mit Teilnehmern verschiedener Altersgruppen wie folgt starten:
 - 2.2.1. Die Bedingung der Altersklasse bei den Tanzgruppen gilt als erfüllt, wenn die Mitglieder der Gruppe das vorgeschriebene Alter haben. Wenn **ein** Mitglied der Gruppe älter ist, wird in der älteren Gruppe gestartet.
 - 2.2.2. In einer Gruppe dürfen nur Tänzer m/w/d aus zwei aufeinander folgenden Altersklassen auftreten. Ein Doppelstart in dieser Disziplin ist ausgeschlossen.
 - 2.2.3. Bei den Tanzpaaren startet das Paar in der Altersgruppe, der das ältere Teil des Paares angehört, wenn der Altersunterschied der Partner nicht mehr als 36 Monate beträgt.
 - 2.2.4. Die Mindestgruppenstärken in den Altersklassen betragen bei den Bambini- 3, Jugend- 4, Junioren- 5 und bei den Ü15 Garden 6 Tänzer m/w/d

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom **16.03.2023** gem. § 9 Abs. I der Verbandssatzung, folgende überarbeitete **Nebenordnung Nr. 3** beschlossen:

Tanzturnierordnung des VKAG (TTO-VKAG)
für Freundschaftsturniere, Stadtmeisterschaften o. ä.
sowie die Struktur und Organisation der ab 2013 separat durchgeführten
Verbandsmeisterschafts-Turniere.

Stand: 16.03.2023

Seite 4

-
- 2.3. Die teilnehmenden Tänzer m/w/d müssen im Besitz eines gültigen BDK Tanzturnier-Ausweises sein. (Ausweise sind beim BDK zu beantragen.) Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der TTO-BDK. Außer bei ausgeschriebenen Stadtmeisterschaften.
- 2.4. **Startgelder:**
Für alle Turniere wird der Höchstbetrag pro Start durch den TTA im VKAG festgelegt und den Ausrichtern mit der Turniergehenigung mitgeteilt.
- 2.5. Die Jury wird von dem jeweiligen Obmann frühzeitig dem Veranstalter zwecks Einladung mitgeteilt. Es werden 10 Juroren und der Obmann bei der Verbandsmeisterschaft 2 Obleute anreisen. Das Rechenzentrum wird bei allen Turnieren durch den TTA und die Jury besetzt. Abweichende Personenzahlen, z.B. durch Probewerten, werden dem Veranstalter zeitnahe mitgeteilt.
- 2.5.1. Der Höchstbetrag für Fahrgeld und Verpflegung der Jurymitglieder werden durch den TTA im VKAG festgelegt. Sie werden den Ausrichtern mit der Turniergehenigung mitgeteilt. Diese Kosten gehen zu Lasten des Turnierausrichters.
- 2.5.2. Die Bewertung erfolgt durch die vom VKAG eingesetzte Jury. Die Jury besteht aus 10 Mitgliedern (m/w/d) und dem Obmann (m/w/d), jeweils 7 nehmen im Wechsel die Wertungen vor. Bei Wertungsgleichheit (Stechen) wertet der Obmann (m/w/d) mit. Die Wertung der Jury ist nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Für die Altersklasse „Bambini“ erfolgt die Wertung nach Platzierung.
- (Beschluss vom 15.04.2023)**
- 2.6. Während der Auftritte müssen zwei Rettungssanitäter vor Ort sein, wobei einer bei jedem Tanz in Bühnennähe anwesend sein muss. Wenn nicht, muss der Juryobmann das Turnier unterbrechen, bis einer von beiden wieder vor Ort ist. Die Anwesenheit eines Turnierarztes wird empfohlen.
Der Arzt oder die Rettungssanitäter sind berechtigt, für das betreffende Turnier ein Startverbot zu erteilen, wenn es aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Sie haben darüber unverzüglich den Juryobmann zu verständigen.
- 2.7. Der Juryobmann hat innerhalb von zwei Wochen nach dem Turnier von dem Turnier einen kurzen, schriftlichen Bericht entsprechend der Vorlage zu erstellen und ihn an den TTA im VKAG (TTA@grenzlandkarneval.de) weiter zu leiten.
- 2.8. Die Auslosung der Startreihenfolge wird im Haus des Grenzlandkarneval Zentral durchgeführt und muss in Anwesenheit eines VKAG - Beobachters (TTA) erfolgen. Spätestens 7 Tage vor der Auslosung ist eine Meldeliste an den Koordinator im VKAG (TTA@grenzlandkarneval.de) zu senden. Der Ausrichter ist verpflichtet, den teilnehmenden Vereinen, dem Koordinator dem TTA im VKAG und dem Jury-Obmann nach der Auslosung die Startfolge in numerischer Reihenfolge sowie die Gesamtzahl der Teilnehmer aller Disziplinen bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die Regelungen der TTO-BDK entsprechend.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom **16.03.2023** gem. § 9 Abs. I der Verbandssatzung, folgende überarbeitete **Nebenordnung Nr. 3** beschlossen:

Tanzturnierordnung des VKAG (TTO-VKAG)
für Freundschaftsturniere, Stadtmeisterschaften o. ä.
sowie die Struktur und Organisation der ab 2013 separat durchgeführten
Verbandsmeisterschafts-Turniere.

Stand: 16.03.2023

Seite 5

-
- 2.9. Während des Turniers ist für den Veranstaltungsort sowie den Umkleide- und Warteräumen ein absolutes Rauchverbot und Alkoholverbot zu verhängen.
Es wird empfohlen, in den Garderoben ein Schild anzubringen, wonach der Ausrichter keine Haftung für persönliche Gegenstände übernimmt.
- 2.10. Pro Start erhält eine Begleitperson freien Eintritt. Dazu sind die separaten Namenslisten unbedingt auszufüllen und bei der Anmeldung mit abzugeben. Freien Eintritt haben auch die Mitglieder des VKAG-Gesamtpräsidiums, den Vorstand der Grenzlandjugend im VKAG, dem TTA sowie VKAG-Jury-Mitglieder und von der Grenzlandjugend benannte Fotografen mit besonderem Ausweis.
- 2.11. Film- und Videoaufnahmen sowie Videotelefonie sind grundsätzlich bei allen VKAG-Turnieren verboten. Ausgenommen davon sind Aufnahmen zu Schulungszwecken, die der VKAG (oder eine von ihm beauftragte Person) selbst vornimmt. Diese Aufnahmen dürfen nicht an dritte weitergeleitet werden. Fotografieren ist zulässig, jedoch nicht vor der Absperrung der Juroren und auf der Bühne.
- 2.12. Die Siegerehrung findet nach den Vorgaben der TTO-BDK statt (Nr. 2.17). Bei Stadtmeisterschaften ist zusätzlich eine Urkunde den Erstplatzierten zu überreichen mit dem Titel: „**Stadtmeister** xxxx(Jahr) xxxx (Stadt)“. Der Turnierausrichter hat für die entsprechenden Pokale, Ehrenpreise und Urkunden zu sorgen. Zur Siegerehrung sind Starter der jeweiligen Altersklasse ausschließlich in Uniform/Kostüm zugelassen. Allen unbeteiligten Personen ist das Betreten der Bühne zur Siegerehrung nicht gestattet.
- 2.13. Die Einmarschmusik wird vom TTA gestellt. Ausnahme sind Tänze (Schautänze) mit eigener Einmarschmusik.
- 3. Sanktionen:**
- 3.1. Bei Ausrichtung von und Teilnahme an nicht schriftlich durch das Verbandspräsidium genehmigten Turnieren gelten die Sanktionen unserer Verbandssatzung und der BDK-TT- Ordnung für unseren Verband entsprechend.
- 4. Organisation, Struktur und Teilnahmeberechtigung für das Turnier um die VKAG-Verbandsmeisterschaften**
- 4.1. Das Turnier trägt den Namen „**Meisterschaften im karnevalistischen Tanzsport des Verbandes der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e. V.**“.
- 4.2. Das Verbandspräsidium schreibt dieses Turnier, nach Anhörung und Empfehlung des TTA im VKAG, alljährlich aus und vergibt es gem. Nr. 1.3 dieser Nebenordnung. Zuständig hierfür ist im Verbandspräsidium.
- 4.3. Der ausrichtende Verein ist Veranstalter i. S. des Steuer- und Haftungsrechts.
- 4.4. Jeder Mitgliedsverein des VKAG kann sich um die Ausrichtung bewerben (Nr. 1.3 dieser Nebenordnung). Bewerbende Vereine müssen allerdings Erfahrungen in der Ausrichtung von Tanzturnieren nachweisen.
- 4.5. Bei der Bewerbung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen werden:

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom **16.03.2023** gem. § 9 Abs. I der Verbandssatzung, folgende überarbeitete **Nebenordnung Nr. 3** beschlossen:

Tanzturnierordnung des VKAG (TTO-VKAG)
für Freundschaftsturniere, Stadtmeisterschaften o. ä.
sowie die Struktur und Organisation der ab 2013 separat durchgeführten
Verbandsmeisterschafts-Turniere.

Stand: 16.03.2023

Seite 6

-
- 4.5.1. Die Veranstaltungshalle, mit der sich beworben wird, muss auch letztendlich die Veranstaltungshalle sein. Bei einem Hallenwechsel muss ein Antrag an den TTA gestellt werden. Der TTA entscheidet über den Antrag bei der nächsten Sitzung. Eine Kopie der Hallenreservierung muss der Bewerbung beigelegt werden.
- 4.5.2. Die Veranstaltungshalle muss für mindestens 400 Besucher und für die aktiven Teilnehmer Platz bieten.
- 4.5.3. Die Bühnenmaße müssen in der Ausschreibung angegeben sein. Anzustreben sind folgende Maße:
- | | |
|-------------|------|
| Breite: | 12 m |
| Tiefe: | 6 m |
| Deckenhöhe: | 4 m |
- Geringere Maße können zugelassen werden.
- 4.5.4. Die Bühne muss über die gesamte Bühnenfläche gut beleuchtet sein.
- 4.5.5. Die Beschallungsanlage muss der Hallengröße angemessen sein.
- 4.5.6. Schankräume und Essenausgabe sollten vom Turniersaal separiert sein.
- 4.5.7. Die Anzahl und Größe der Umkleieräume müssen entsprechend den Teilnehmern vorhanden sein.
- 4.6. Die Halle wird vor der Vergabe durch den TTA im VKAG“ besichtigt.
- 4.7. Vor Beginn der Tanzwettbewerbe wird eine angemessene Eröffnungsfeier durchgeführt. Einzelheiten werden in der Ausschreibung festgelegt.
- 4.8. In der Veranstaltungshalle muss der VKAG durch das Aufhängen entsprechender Fahnen und im Wertheft durch das Anbringen des Verbandslogos und –Namen deutlich sichtbar herausgestellt werden.
- 4.9. Vom VKAG-Präsidium vorgegebene Werbemaßnahmen gem. Nr. 1.9.3 dieser Nebenordnung sind unbedingt einzuhalten.
- 4.10. Die Jurykosten trägt der Ausrichter (Nr. 2.5.1 dieser Nebenordnung). Startgelder werden gem. Nr. 2.4. erhoben.
- 4.11. Teilnahmeberechtigung:
- 4.11.1. Teilnahmeberechtigt sind die Verbandsmeister des Vorjahres, sofern diese an einem Qualifikationsturnier teilgenommen haben, sowie die jeweils Erstplatzierten der 10 Qualifikationsturniere im Verband (sh. Nr. 1.2 dieser Nebenordnung). Sollte der Erstplatzierte bereits qualifiziert sein, rücken automatisch die Nächstplatzierten nach.
- 4.12. Titel und Ehrenpreise:
- 4.12.1. Die Sieger tragen den Titel „**VKAG-Verbandsmeister**“.
- 4.12.2. Die drei Erstplatzierten in jeder Disziplin erhalten einen Pokal und Siegerurkunden.
Bei Paaren erhalten jeweils beide einen Pokal und Siegerurkunden
- 4.12.3. Alle Teilnehmer erhalten eine Teilnehmerurkunde.
- 4.12.4. Pokale und Teilnehmerurkunden werden durch den Ausrichter gestellt.
- 4.12.5. Die Siegerurkunden werden vom VKAG gestellt und durch den Verbandspräsidenten unterschrieben.



Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom **16.03.2023** gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung, folgende überarbeitete **Nebenordnung Nr. 3** beschlossen:

Tanzturnierordnung des VKAG (TTO-VKAG)
für Freundschaftsturniere, Stadtmeisterschaften o. ä.
sowie die Struktur und Organisation der ab 2013 separat durchgeführten
Verbandsmeisterschafts-Turniere.

Stand: 16.03.2023

Seite 7

-
- 4.13. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Nr. 2 dieser Nebenordnung sowie die TTO-BDK entsprechend.
- 4.14. Sonstige Bedingungen und Vorgaben durch den VKAG werden in der Turnierausschreibung festgelegt. Bei allen hier nicht geklärten Fragen ist eine Klärung durch den TTA beim VKAG Präsidium einzuholen. Diese Entscheidung ist maßgebend.
- 4.15. Aufgaben im Jurybereich sind in ordnungsgemäßer Kleidung (Uniform) durchzuführen.
- 5. Empfehlungen und Bestimmungen des TTA im VKAG an die Turnierausrichter:**
- 5.1. In der Ausschreibung muss die Bühnengröße, die Art des Bodenbelags und die Aufmarschseite angegeben werden. Position der Aufmarsch-Treppe ist mit der Bezeichnung „vorne“, „mitte“ und/oder „hinten“ anzugeben
- 5.2. Jugend- und Juniorenturniere sollen morgens nicht vor 09:00 Uhr beginnen und müssen bis gegen 20:00 Uhr beendet sein.
- 5.3. Die Juroren sollten in Ihrem Tun geschützt sein (Sicherheitsabstand jeweils mindestens 1 m Rückenfreiheit zum Publikum). Die Entfernung der Jury zur Bühne sollte 3 m betragen.
- 5.4. Es werden einheitliche Ausschreibungs- und Bewertungsbögen, ähnlich wie beim BDK benutzt. Die Vordruckmuster werden vom Tanzturnierausschuss (TTA) zur Verfügung gestellt.
- 5.5. Bei Rückfragen stehen der Tanzturnierausschuss vertreten durch den Leiter gerne zur Verfügung. Der Ansprechpartner während des laufenden Turniers ist immer der eingesetzte Jury-Obmann.
- 5.6. Bestellungen der aktuellen „BDK-Broschüre“ und der „Broschüre Karnevalistischer Tanzsport“ können angefordert werden.